

Beschlussvorlage

Bereich Amt Bauverwaltungsabteilung	Vorlagen-Nr. 600/62/2017	Anlagedatum 01.03.2017
Verfasser/in Martin Schweizer	Aktenzeichen 600	

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Gemeinderat	16.03.2017	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Bebauungsplan "Untere Dorfstraße"; Aufstellungsbeschluss sowie Erlass einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Es ergehen folgende Beschlüsse:

- a) **Es wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Untere Dorfstraße“ beschlossen.**
- b) **Für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Untere Dorfstraße“ wird gemäß den §§ 14 ff. Baugesetzbuch eine Veränderungssperre erlassen und als Satzung beschlossen.**

Anlagen

Lageplan mit Umgrenzung des Bebauungsplangebietes „Untere Dorfstraße“
Satzung über die Veränderungssperre

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

a) Aufstellungsbeschluss

Es wurde von den Stadträten ein Antrag mit Schreiben vom 21.02.2017 gestellt, dass die Bauverwaltung für den Bereich zwischen Beuggener Straße / Unterer Dorfstraße / Schulweg in Nollingen die entsprechende Aufstellung eines Bebauungsplans sowie den Erlass einer Veränderungssperre vorbereitet.

Über die vorliegende Bauvoranfrage zum Bau eines Mehrfamilienhauses im Schulweg ist bis zum 17.03.2016 formell zu entscheiden.

Ein Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes ist dem Vorlagebericht in Kopie beigelegt.

b) Erlass einer Veränderungssperre

Zur Vermeidung einer städtebaulichen Fehlentwicklung während des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wird der Erlass einer Veränderungssperre nach den §§ 14 ff. Baugesetzbuch vorgeschlagen. Die Veränderungssperre bewirkt, dass für den künftigen Planbereich die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen nicht durchgeführt werden dürfen, und dass erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen nicht vorgenommen werden dürfen.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan rechtsverbindlich wird.

Der Entwurf der Veränderungssperre ist der Vorlage angeschlossen.